



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

5 StR 241/22

vom
3. Januar 2023
in der Strafsache
gegen

wegen versuchter schwerer Brandstiftung u.a.

hier: Erinnerung gegen den Kostenansatz

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 3. Januar 2023 durch den Richter am Bundesgerichtshof von Häfen als Einzelrichter gemäß § 66 Abs. 1 GKG beschlossen:

Die Erinnerung des Verurteilten gegen den Kostenansatz vom 31. August 2022 wird zurückgewiesen. Das Verfahren über die Erinnerung ist gebührenfrei, Kosten werden nicht erstattet.

Gründe:

- 1 Die als Erinnerung gegen den Kostenansatz nach § 66 Abs. 1 GKG auszuliegende „Berufung“ gegen die Kostenrechnung vom 16. September 2022 deckt keinen Rechtsfehler bei der Kostenberechnung auf, sondern wendet sich gegen die Pflicht zur Kostentragung überhaupt. Da dies aber nach kostenpflichtiger Verwerfung der Revision des Beschwerdeführers durch Beschluss des Senats vom 30. August 2022 (5 StR 241/22) dem Gesetz entspricht, ist die Erinnerung unbegründet, was nach Nichtabhilfe der Kostenbeamtin durch den Einzelrichter (vgl. § 1 Abs. 5, § 66 Abs. 6 GKG) ohne Kostenfolge (vgl. § 66 Abs. 8 GKG) auszusprechen ist.

von Häfen

Vorinstanz:

Landgericht Dresden, 24.03.2022 - 3 KLS 731 Js 28366/21